

Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost
vom 10. Dezember 2009

Neufassung von § 8 Abs. 1 DVO

In der Sitzung am 10. Dezember 2009 in Erfurt hat die Regional-KODA Nord-Ost folgende Neufassung von § 8 Abs. 1 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO) beschlossen, die hiermit rückwirkend für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt wird:

1. § 8 Abs. 1 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO) in der ab 1. Oktober 2009 geltenden Fassung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Mitarbeiter erhält für Überstunden das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4. Neben diesem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung erhält der Mitarbeiter einen Zeitzuschlag. Der Zeitzuschlag beträgt - auch bei einem Teilzeitbeschäftigten - je Stunde

in den Entgeltgruppen 1 bis 9	30 v. H.,
in den Entgeltgruppen 10 bis 15	15 v. H.,

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.

Auf Wunsch des Mitarbeiters können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet ist und die betrieblichen und dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden. Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.“

2. Die Änderung unter Ziffer 1 ist erstmals auf im Januar 2010 fällige Ansprüche anzuwenden.

Die vorstehende Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

H a m b u r g, 2. August 2010

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg